

AUFNAHME- und AUFENTHALTSBESTIMMUNGEN

I. AUFNAHME

Die Aufnahme einer Schülerin / eines Schülers in das Fred Sinowatz Haus Eisenstadt, Bundeschüler- und Schülerinnenheim erfolgt aufgrund eines Vertrages, der auch die Kenntnisnahme der Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen sowie der Heimordnung durch die Erziehungsberechtigten und die SchülerInnen beinhaltet.

Die Aufnahme gilt für das gesamte Schuljahr (mit Ausnahme der Sommerferien). Nach Erhalt des rechtsgültigen Aufnahmevertrages hat die/der Erziehungsberechtigte bzw. die/der Eigenberechtigte bis spätestens **10. September** des betreffenden Kalenderjahres die erste Rate der Heimgebühr und die **vorgeschriebene Zimmer- bzw. Schlüsselkaution (nur im Stammhaus, gesamt: EUR 400,00)** zu entrichten (bitte erste Rate und Kaution **getrennt** überweisen).

IBAN: AT 04 0100 0000 0544 0153
BIC: BUNDATWW

II. GEBÜHREN- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Heimgebühr ist in 10 Monatsraten zu entrichten (längstens **bis zum 10. des betreffenden Monats**).

Eine Rückerstattung für Ferienzeiten (Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien), für einzelne schulautonom freie Tage, für gesetzliche Feiertage (Nationalfeiertag, Reformationstag, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Staatsfeiertag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam) sowie für den Festtag des Landespatrons, zu denen das Fred Sinowatz Haus Eisenstadt geschlossen werden kann bzw. geschlossen ist, kann nicht erfolgen, weil diese Zeiten bereits in der Jahrespauschale berücksichtigt sind.

a. HEIMGEBÜHREN STAMMHAUS

Heimgebühr A

Mit diesem Betrag sind die Unterbringung, Betreuung, Nutzung aller Sportanlagen des FSH, ein Internetzugang und die Verpflegung an Wochentagen (Montag bis Freitag je ein Frühstück, ein Mittag- und ein Abendessen, Samstag nur Frühstück) abgegolten.

Heimgebühr B

Zusätzlich zu den unter „Heimgebühr A“ angeführten Leistungen sind mit diesem Betrag die Unterbringung, Betreuung, Nutzung aller Sportanlagen des FSH, ein Internetzugang und die Verpflegung an Wochenenden (am Samstag je ein Mittag- und Abendessen und am Sonntag je ein Frühstück und Abendessen) abgegolten.

Heimgebühr C

Zusätzlich zur gewählten Heimgebühr A oder B möglich (Zweibettzimmerzuschlag).

b. HEIMGEBÜHREN DEPENDANCE

Heimgebühr D

Mit diesem Betrag sind die Unterbringung, Betreuung, Nutzung aller Sportanlagen des FSH, ein Internetzugang und die Verpflegung an Wochentagen (Montag bis Freitag je ein Frühstück, ein Mittag- und ein Abendessen, Samstag nur Frühstück) abgegolten.

Heimgebühr E

Zusätzlich zur gewählten Heimgebühr D möglich (Zweibettzimmerzuschlag).

Hinweise der Heimleitung:

1. Schülerinnen und Schüler, die aus **gerechtfertigten Gründen (z. B. Kuraufenthalt, SchülerInnenaustausch)** zumindest an vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen an der Heimverpflegung nicht teilnehmen können, wird eine **Rückerstattung der Verpflegungskosten gewährt**, wenn die Heimleitung darüber rechtzeitig schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde!
2. Schülerinnen und Schüler, die aus **sonstigen Gründen** an der Heimverpflegung nicht teilnehmen, wird seitens des Bundesschüler- und Schülerinnenheimes **kein weiterer Verpflegungsersatz** angeboten!

III. VORZEITIGER AUSTRITT

Ein vorzeitiger Austritt aus dem Fred Sinowatz Haus Eisenstadt, Bundesschüler- und Schülerinnenheim, während des laufenden Schuljahres kann nur erfolgen bei:

- Abbruch der Schullaufbahn
- besonders begründeten Fällen

Das entsprechend begründete Ansuchen mittels Abmeldeformular muss schriftlich einen Monat vor dem beabsichtigten Austritt (immer nur mit Monatsende möglich) in der Direktion eingebracht werden. In diesem Fall werden vertragsgemäß **20 Prozent der noch ausstehenden Jahresplatzgebühr zur Zahlung vorgeschrieben.**

IV. AUSSCHLUSS

Der Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers aus dem Fred Sinowatz Haus Eisenstadt, Bundesschüler- und Schülerinnenheim, während eines laufenden Schuljahres kann in folgenden Fällen erfolgen:

- ✓ schwerwiegenden Verstößen gegen die Heimordnung
- ✓ Feststellung der Heimunfähigkeit
- ✓ strafbaren Handlungen
- ✓ Zahlungsverzug (wenn eine monatliche Rate der Jahresgebühr und / oder die vorgeschriebene Zimmer- bzw. Schlüsselkaution - nur im Stammhaus! - nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde)
- ✓ Das Verhalten einer Schülerin / eines Schülers stellt eine dauernde Gefährdung anderer Heimbewohner/innen hinsichtlich der Sittlichkeit, der körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums dar.
- ✓ unerlaubtes Öffnen von Fluchttüren während der angegebenen Schließzeiten
- ✓ unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht
- ✓ wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom FSH Eisenstadt

V. AUSSTATTUNG

Die Schülerin / Der Schüler benötigt ihre / seine persönliche Ausstattung an Wäsche und Kleidung, wobei auch der Bedarf für den Unterricht (Arbeits- und Sportbekleidung) zu berücksichtigen ist.

In das Fred Sinowatz Haus Eisenstadt mitzubringen sind:

- ✓ Bettwäsche (Polster, Steppdecke, Überzug und Leintücher),
- ✓ Matratzenschoner,

- ✓ eine für das Studium geeignete Schreibtischlampe,

Die Reinigung von Schmutzwäsche durch das Fred Sinowatz Haus Eisenstadt kann nicht erfolgen. Schülerinnen und Schüler mit „Heimgebühr A oder B“ können jedoch gegen eine Jahresgebühr von EUR 57,00 die heimeigene Waschküche benutzen.

VI. KRANKHEITSFALL

Bei der Aufnahme einer Schülerin / eines Schülers ist anzugeben, ob sie / er an Krankheiten oder Gebrechen leidet, die einer besonderen Berücksichtigung bedürfen. Da das Verabreichen von Medikamenten durch unser Lehrer-/Erzieherpersonal wegen der Gefahr möglicher allergischer Reaktionen nicht gestattet ist, müssen die von den Schülerinnen und Schülern benötigten Medikamente selber mitgebracht werden. Seitens des Bundesschüler- und Schülerinnenheimes erfolgt keinerlei ärztliche Behandlung.

Erkranken Schülerinnen oder Schüler im Bundesschüler- und Schülerinnenheim oder werden sie wegen Erkrankung von der Schule entlassen, so haben sie sich sofort beim Lehrer-/Erzieherpersonal im jeweiligen Dienstzimmer oder in der Direktion zu melden.

Im Bedarfsfall erfolgt die Kontaktaufnahme zu einer Ärztin / einem Arzt. Bei Unfällen, schweren Erkrankungen und Verletzungen erfolgt die Einweisung der Schülerin / des Schülers ins Krankenhaus Eisenstadt durch den Rettungsdienst oder per Taxi. Ein Schülertransport mittels Privat-PKW durch das diensthabende Lehrer-/Erzieherpersonal ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Es wird mit den Erziehungsberechtigten seitens des Bundesschüler- und Schülerinnenheimes (Direktion bzw. diensthabendes Lehrer-/Erzieherpersonal) telefonisch Kontakt aufgenommen.

Die Erziehungsberechtigten werden ersucht, im Fall einer Erkrankung die Schülerin / den Schüler so rasch wie möglich zur persönlichen Betreuung nach Hause zu holen bzw. wenn dies verantwortbar ist, diese auch selbst nach Hause fahren zu lassen.

VII. PAKETE, BRIEFE, GELD- UND WERTGEGENSTÄNDE

Pakete und Briefe können nur dann übernommen werden, wenn sämtliche Gebühren vom Absender entrichtet wurden. Andernfalls werden die Schülerinnen / Schüler darüber verständigt, dass eine entsprechende Postsendung für sie beim Postamt Eisenstadt zur Abholung bereitliegt.

Das Bundesschüler- und Schülerinnenheim übernimmt für Geräte und Wertgegenstände, sowie für übernommene Postsendungen der Schülerinnen und Schüler keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung, auch keine sogenannte „stillschweigende Verwahrungshaftung“.

Wegen einer möglich bestehenden Diebstahlsgefahr sollten größere Geldbeträge bzw. Wertgegenstände in den Zimmern der Schülerinnen / Schüler **nicht** verwahrt werden!

Seitens des Fred Sinowatz Hauses Eisenstadt, Bundesschüler- und Schülerinnenheimes, wird ausnahmslos kein Ersatz geleistet!

VIII. HEIMFAHRT

Die Heimfahrt über das Wochenende, an Feiertagen sowie an unterrichtsfreien Tagen ist grundsätzlich gestattet.

Alle privaten Fahrten, die ein Verlassen des Schulstandortes bzw. eine Nächtigung der Schülerin / des Schülers außerhalb des Fred Sinowatz Hauses Eisenstadt zur Folge haben (Schließzeiten ausgenommen), können nur nach Vorliegen einer **im Vorhinein** erbrachten **schriftlichen Einverständniserklärung (EVE)** von Seiten der Erziehungsberechtigten / der eigenberechtigten Schülerin / des eigenberechtigten Schülers gewährt werden.

Diese Fahrten erfolgen stets auf Kosten und in der vollen Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler.

Das Bundesschüler- und Schülerinnenheim übernimmt für etwaige Unfälle / Unfallfolgen keinerlei Verantwortung oder Haftung!